



Daniel Mantzel

Prüfung kreditwirtschaftlicher Zinsänderungsrisiken

Kriterien für einen hypothesengestützten
Prüfungsansatz

1. Einleitung

1.1 Problemstellung

„Statt den [sic!] nun von der Politik diskutierten, höheren und komplizierteren Eigenkapitalnormen können allenfalls die Prüfungen des Risikomanagements im Rahmen der qualitativen Aufsicht der Dynamik der Märkte halbwegs standhalten. Gerade dort aber, wo nicht alles mit dem Zollstock nachgemessen werden kann und dementsprechend die behördlichen Bewertungsspielräume besonders hoch sind, wird die Bewahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen ... zu einer Gratwanderung.“¹ Die steigende Komplexität von Finanzprodukten und die Dynamik der Finanzmärkte führen zu einem Hinterherhinken der Entwicklung der Vorgaben der Bankenaufsicht und erfordert, wie von *Paul* geäußert, eine deutlich flexiblere Aufsicht.² So ist die Forderung nach einer solchen flexiblen Ausgestaltung der Aufsicht statt immer detaillierter aufsichtlicher Normen auch ein Ausdruck der hohen Innovationsrate im Finanzsektor.

Beispielhaft für diese Entwicklung stehen die Erfahrungen aus der sogenannten Subprimekrise vor allem der Jahre 2007 bis 2009, die in Form von Liquiditätsengpässen im Interbankenmarkt sowie deutlichen Verlusten bei Verbriefungsprodukten,³ auch für deutsche Kreditinstitute,⁴ nachhaltig spürbare Auswirkungen hatte und staatliche Stützungsmaßnahmen einzelner Institute⁵ erforderlich machte. Ein

1 Paul (2011b), S. 477, wobei *Paul* an anderer Stelle diese Aussage in Verbindung mit Äußerungen des ehemaligen BAKred-Präsidenten Wolfgang Artopoeus setzt. Vgl. Paul (2011b), S. 465. Ähnliche Aussagen finden sich auch bei Sanio (2007a), S. 8. Gleichwohl wurde ebenfalls eine Verschärfung der Eigenkapitalanforderungen als ein Ergebnis der Krise beschlossen. Vgl. Paul (2011a), S. 1 f.

2 Vgl. Sanio (2007b), S. I.

3 Vgl. Weber (2008), S. 3 ff.

4 Im Rahmen dieser Arbeit werden grundsätzlich der Begriff „Kreditinstitut“ im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 KWG und der Oberbegriff „Institut“ im Sinne des § 1 Abs. 1b KWG synonym verwendet, wobei die Anforderungen des § 25a Abs. 1 KWG sich an alle Institute, das heißt auch an Finanzdienstleistungsinstitute, richten. Siehe Kapitel 2.3.3.1.3. Aufgrund der Themenstellung dieser Arbeit werden allerdings Besonderheiten der Finanzdienstleistungsinstitute nicht weiter diskutiert.

5 An dieser Stelle sei vor allem auf die Auswirkungen auf die deutschen Landesbanken, wie beispielsweise die Landesbank Sachsen und Westdeutsche Landesbank Girozentrale, sowie die Deutsche Industriebank AG (IKB) verwiesen. Vgl. Mußler (2008),

Ergebnis der Fehleranalyse der Subprimekrise ist unter anderem, dass das Risikomanagement vieler Institute nicht in der Lage war, das Ausmaß der potentiellen Gefahren aus den vorhandenen, aber intransparenten Konzentrationen, einschließlich intransparenter Vertragsverhältnisse, abzuschätzen.⁶

Gerade die Erkenntnis, dass einheitliche gesetzliche Regelungen nicht alle Aspekte der Risiken und des Risikomanagements der Kreditinstitute abzudecken vermögen, ist die wesentliche Triebkraft zur Ergänzung der Säule I des Baseler Rahmenwerkes (Basel II)⁷ durch die Säulen II und III. Vom regelbasierten Vorgehen der Säule I unterscheiden sich die Säule II mit dem internen Überwachungsprozess (SRP)⁸ sowie die Säule III des Baseler Rahmenwerkes mit den Vorgaben zur Offenlegung deutlich.⁹ Ebenso erfordert die Erkenntnis der Unvollkommenheit der Risikomessverfahren der Säule I einen Kompromiss zwischen weitergehender notwendiger Regulierung und einer zumutbaren Belastung der Institute durch die Aufsicht.¹⁰ Ferner ginge durch eine ausschließlich regelbasierte Normierung der aufsichtlichen Vorgaben, wie dies in der Säule I erfolgt, zumindest partiell der seitens der Aufsicht gesetzte Anreiz zur eigenständigen Weiterentwicklung des internen Risikomanagements der Institute verloren.¹¹

S. 14 sowie Braunberger (2009), S. 18. In Großbritannien kam es bei der Northern Rock Building Society plc im Zuge der Subprimekrise sogar zu einem panikartigen Abzug von Einlagen. Vgl. o. V. (2007a), S. 4, Hellmann (2007), S. 8 und o. V. (2007b), o. S.

6 Vgl. Eller / Waitz / Kurfels (2008), S. 32. So spricht *Weber* von einer asymmetrischen Informationsverteilung zwischen Originator und Endinvestor als eine Ursache der Subprimekrise. Vgl. Weber (2008), S. 9. Sowohl in den USA als auch in Großbritannien wurde die zu hohe Risikonahme der Investmentbanken als Hauptursache der Krise der Jahre 2007 und 2008 identifiziert. In der Europäischen Union waren die Vernetzung der Institute und die zu geringen Kapitalpolster ausschlaggebend. Vgl. Hüther (2013), S. 25 ff. auch zu einer detaillierten Darstellung der eingeleiteten oder diskutierten wesentlichen Regulierungsmaßnahmen.

7 Siehe Kapitel 2.3.1.1.

8 Supervisory Review Process – SRP, übersetzt mit interner Überwachungsprozess, umfasst den Internal Capital Adequacy Assessment Process (ICAAP) und den Supervisory Review and Evaluation Process (SREP). Siehe Kapitel 2.3.1.1.

9 Vgl. CEBS (Hrsg.) (2006a), S. 9.

10 Vgl. Kolbeck (1995), S. 994.

11 Vgl. Paul (2011b), S. 465. So kann eine verbesserte Risikomessung der Zinsänderungsrisikoposition beispielsweise zur Optimierung der Risiko-Rendite-Steuerung des Instituts und damit einer besseren Allokation des Eigenkapitals gegenüber Wettbewerbern beitragen. Siehe Kapitel 2.1.2.4. und 2.1.4.

Mit der Säule II von Basel II, der Aufnahme in das europäische Recht in der Bankenrichtlinie und Kapitaladäquanzrichtlinie¹² sowie der damit verbundenen Umsetzung in das deutsche Aufsichtsrecht im Rahmen des § 25a Abs. 1 KWG und dem hierzu gehörenden Rundschreiben 10 / 2012 (BA) vom 14. Dezember 2012 Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) setzt die Aufsicht den eingeschlagenen Weg von einer reinen normengestützten hin zu einer ebenfalls prinzipiengestützten Aufsicht fort.¹³ Zentrales Element der MaRisk ist die Umsetzung des Internal Adequacy Assessment Process (ICAAP), wonach die Institute unter anderem angemessene Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse einzurichten sowie Strategien und Prozesse zu implementieren haben, die die Abdeckung der eingegangenen Risiken vor allem durch das vorhandene Eigenkapital sicherstellen sollen.¹⁴

Flexible Anforderungen in Form von prinzipienorientierten Mindestanforderungen wie die MaRisk, die der Dynamik der Märkte Rechnung tragen sollen, setzen allerdings auch generell Anreize zur Nutzung von Regulierungslücken durch die Institute.¹⁵ Andererseits hat die Aufsicht mittels der Mindestanforderungen der Heterogenität der deutschen Institute, die von kleinen und mittleren Instituten mit regionalen Tätigkeitsschwerpunkten, Spezialkreditinstituten mit besonderen Geschäftsaktivitäten¹⁶ bis hin zu international tätigen Großbanken reicht, Rechnung

12 Siehe Kapitel 2.3.2.1.

13 Siehe Kapitel 2.3.1.1., 2.3.3.1.3. und 2.3.3.3.1.

14 Siehe Kapitel 2.3.1.1. und 2.3.3.3.1. Auf die Zielsetzung der MaRisk, Schieflagen der Institute ex ante zu verhindern, sowie das Scheitern in der näheren Vergangenheit unter anderem bei der Commerzbank AG, Hypo Real Estate, Deutsche Industriebank AG (IKB) und einzelner Landesbanken weist beispielsweise *Wohlert* hin. Vgl. Wohlert (2012), S. 106.

15 Vgl. Ackermann (2008), S. 20. So plädiert *Kolbeck* hingegen aufgrund fehlender intersubjektiver Nachprüfbarkeit für eine möglichst weitgehende Vermeidung qualitativer Verwaltungsvorschriften aufgrund fehlender Rechtsicherheit. Vgl. Kolbeck (1995), S. 997. Allerdings lässt sich hier entgegenhalten, dass auch starre Normen mit erhöhter Rechtssicherheit durch die Institute umgangen werden können und in der Vergangenheit auch wurden. So gab es im Zuge der Subprimekrise keine Verletzung der Normen der quantitativen Bankenaufsicht. Vgl. Hartmann-Wendels (2009), S. 544.

16 Beispielhaft seien hier die Bausparkassen und Pfandbriefbanken als zwei Ausprägungen von Instituten mit besonderer Ausrichtung des Geschäftsbetriebs erwähnt.

zu tragen und ein Marktumfeld, welches möglichst frei von Wettbewerbsverzerrungen ist, zu schaffen.¹⁷

Der als Jahresabschlussprüfer bestellte Wirtschaftsprüfer hat gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 KWG in Verbindung mit § 25a Abs. 1 Nr. 1 und 3 KWG die Angemessenheit des Risikomanagements im Rahmen seiner Berichterstattung zu beurteilen.¹⁸ Der Wirtschaftsprüfer stellt durch seine Prüfungen eine wichtige Verbindung zwischen den Kreditinstituten und der Aufsicht dar.¹⁹ Die Aufsicht selber erwartet vom Jahresabschlussprüfer²⁰ „nicht einfach nur routinemäßige Berichte, sondern präzise Ausführungen, die in eindeutigen Bewertungen [des Risikomanagements, Anm. d. Verf.] enden.“²¹ Für die Prüfung des Risikomanagements hat der Jahresabschlussprüfer einen risikoorientierten Prüfungsansatz anzuwenden,²² der auf Grundlage des an die Aufsicht gerichteten bankaufsichtsrechtlichen Überwachungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP)²³ auszurichten ist.²⁴

Bei allen angeführten Vorteilen der prinzipienorientierten Aufsicht bringt *Paul* das grundlegende Problem des SRP auf den Punkt: „Doch wie lässt sich dieser [SRP, Anm. d. Verf.] operationalisieren, prüfbar machen?“²⁵ So besteht aufgrund der Ermessensspielräume dieses Ansatzes die Gefahr, dass verschiedene Prüfer für gleiche Sachverhalte unterschiedliche Maßstäbe bei den Instituten ansetzen könnten und eben nicht mit gleichem Maß messen. Die Schaffung und Bewahrung gleicher Wettbewerbsbedingungen stellt eine große Herausforderung bei der

17 Vgl. Sanio (2007a), S. 8 f. *Paul* spricht in diesem Zusammenhang auch von der Einheitlichkeit der Verwaltung. Vgl. Paul (2011b), S. 465. Beispielhaft sei auf die Problematik der Überregulierung und die Unterschiede in der Regulierung einzelner Staaten verwiesen. Vgl. Böhnke (2013), S. 35 f. und Weimer (2013), S. 38 ff.

18 Vgl. § 10 Abs. 1 PrüfbV.

19 Vgl. PwC (Hrsg.) (2007), Seite I.

20 Im Rahmen dieser Arbeit wird der Begriff Jahresabschlussprüfer im Sinne des § 29 KWG für die Person beziehungsweise Gesellschaft verwendet, die aufgrund von Bestellung beziehungsweise gesetzlichen Auftrags die Abschlussprüfung bei einem Kreditinstitut durchführt. Insofern sind unter dem Begriff Jahresabschlussprüfer die Wirtschaftsprüfer, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sowie die Prüfungsverbände der Sparkassen und Genossenschaftsbanken zu verstehen. Synonym wird auch der Begriff Abschlussprüfer verwendet.

21 Sanio (2007b), S. I. So ähnlich vgl. bei König (2012c), S. I.

22 Vgl. AT 1 Tz. 5 MaRisk, Schneider (2008), S. 442 sowie § 2 PrüfbV.

23 Siehe Kapitel 2.3.1.1.

24 Vgl. 124 der Bankenrichtlinie und AT 1 Tz. 2 MaRisk und siehe Kapitel 2.3.2.1.

25 Paul (2011b), S. 464.

Umsetzung der qualitativen Aufsicht dar.²⁶ Damit hängt der Erfolg beziehungsweise Misserfolg der Aufsicht von der Umsetzung der Prüfungsaufgabe durch den Wirtschaftsprüfer, im Detail von der Lücke²⁷ zwischen Erwartung der Aufsicht an den Prüfer und dessen auf Basis des Prüfungsansatzes getroffenem Prüfungsurteil, ab. Ein klar strukturierter und kommunizierter Prüfungsansatz des Jahresabschlussprüfers kann zum Abbau einer derartigen Erwartungslücke beitragen, sodass die Informationsasymmetrie zwischen der Aufsicht und dem Wirtschaftsprüfer verringert werden würde.²⁸

Die Institute sind insgesamt einer Vielzahl an Risiken²⁹ ausgesetzt, die jeweils wiederum zu deren Bewältigung geeignete Risikomanagementprozesse, die nachfolgend als Risikosteuerungs- und -controllingprozesse bezeichnet werden,³⁰ erfordern. Das Zinsänderungsrisiko stellt für die meisten deutschen Institute die nach dem Adressenausfallrisiko bedeutendste Risikoart³¹ dar. Nicht zuletzt gilt der Wettbewerbsdruck auf dem deutschen Bankenmarkt als eine Ursache der von den deutschen Instituten im internationalen Vergleich stärkeren Abhängigkeit von den Zinsüberschüssen und insbesondere der in diesem Zusammenhang stehenden Fristentransformation. Darüber hinaus hat auch der Zusammenbruch der Allgemeinen

26 Vgl. Paul (2011b), S. 464 f.

27 So handelt es sich beispielsweise weder um eine vollständige Prüfung aller denkbaren Prüfungsobjekte noch werden bestimmte Sachverhalte, wie das Vorhandensein strafbarer Handlungen der Geschäftsleitung des Instituts, von vornherein durch den Prüfer unterstellt und gezielt danach gesucht. Vgl. Bähre (1985), S. 46.

28 Siehe Kapitel 3.3.2.

29 Siehe Kapitel 2.1.3.

30 Die Wahl des Begriffes Risikomanagementprozess im AT 4.3.2 MaRisk hätte zu einer Überschneidung zwischen der weiten Definition im Sinne des § 25a KWG und der engen Definition von Risikomanagement geführt, sodass im Rahmen der MaRisk der Risikomanagementprozess oder auch Regelkreis des Risikomanagements durchgehend als Risikosteuerungs- und controllingprozesse im Sinne des AT 4.3.2 MaRisk in dieser Arbeit bezeichnet werden. Siehe Kapitel 2.3.3.3.2. sowie vgl. Hannemann / Schneider (2010), S. 220 und Fn. 295.

31 So ist auf die Umfrage der Deutschen Bundesbank aus dem Jahr 2009 unter 150 Instituten zu verweisen, von denen lediglich 2 Institute das Marktpreisrisiko, einschließlich der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, als nicht wesentlich eingestuft haben. Die übrigen 148 Institute haben zumindest die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch als wesentlich eingestuft. Vgl. Deutsche Bundesbank (Hrsg.) (2010), S. 13. Ferner zur besonderen Bedeutung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch auf Basis der verschiedenen aufsichtlichen Vorgaben vgl. Apweiler (2012), S. 512.

Hypothekenbank Rheinboden AG die Auswirkungen eines fehlerhaften Zinsänderungsrisikomanagements deutlich vor Augen geführt.³²

Im Hinblick auf einen Vergleich zwischen den Vorgaben der Säule I und der Säule II von Basel II sind die Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch besonders hervorzuheben, da diese zwar für die Mehrzahl der Institute eine große Bedeutung haben, allerdings im Gegensatz zu den Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken im Handelsbuch und operationellen Risiken nicht Bestandteil der Säule I sind.³³ Die Begrenzung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch³⁴ erfolgt mit Bezug auf das vorhandene Eigenkapital des jeweiligen Instituts im Rahmen der qualitativen Bankenaufsicht.³⁵

1.2 Zielsetzung und Aufbau der Arbeit

Zur Beurteilung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse des Zinsänderungsrisikos durch den Jahresabschlussprüfer ist eine Analyse und Einordnung der aufsichtlichen Anforderung notwendig. Über das Verständnis der Anforderungen an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse des Zinsänderungsrisikos hinaus ist zudem im Rahmen des von der Aufsicht geforderten risikoorientierten Prüfungsansatzes ein geeignetes Prüfungsverfahren festzulegen, wobei insbesondere der Soll-Ist-Vergleich als Kern des funktionalen Erkenntnisobjektes der Prüfungslehre³⁶ im Mittelpunkt der Betrachtungen dieser Arbeit steht.

Die zentralen Forschungsziele der Arbeit lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Auf Basis der für die qualitative Bankenaufsicht maßgeblichen Anforderungen sowie der Grundlagen der Bankbetriebslehre sind im Hinblick auf die Funktion des Risikomanagements zentrale Kriterien zur Prüfung der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch abzuleiten.
2. Die im Rahmen der Prüfungslehre diskutierten Theorieansätze sind hinsichtlich der geforderten risikoorientierten Prüfung zu analysieren. Ziel ist es dabei,

32 Vgl. Rassat (2012), S. 23 f.

33 Siehe Kapitel 2.3.3.2.

34 Für eine Differenzierung der Prüfung der Zinsänderungsrisiken nach Handelsbuch und Anlagebuch plädiert auch *Apweiler*. Vgl. Apweiler (2012), S. 511 f.

35 Ergänzende Regelungen sind im Rundschreiben 11 / 2011 (BA) der BaFin zur Umsetzung des Baseler Zinsschocks gebündelt, das allerdings ebenfalls keine konkrete Eigenkapitalunterlegung fordert. Siehe Kapitel 2.3.3.4.

36 Vgl. Lück (1991), S. 23. sowie Kapitel 3.1.2.1.

- generell das Prüfungsvorgehen als auch die notwendigen Eigenschaften der abzuleitenden Kriterien herauszuarbeiten.
3. Die Prüfungskriterien zu den Risikosteuerungs- und -controllingprozessen der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch sind auf ihre Eignung für den Prüfungsansatz zu beurteilen.

Die Arbeit hat daher sowohl die Bankbetriebslehre als eine spezielle Betriebswirtschaftslehre³⁷, im Einzelnen zu den Fragen zur Auslegung der aufsichtlichen Anforderung an die Risikosteuerungs- und -controllingprozesse des Zinsänderungsrisikos, als auch den funktionalen Teil der Prüfungslehre³⁸, hinsichtlich der Fragestellung zur Ausgestaltung des Prüfungsansatzes, zu berücksichtigen.

Ausgehend vom Prüfungsobjekt Risikosteuerungs- und -controllingprozess des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sowie vom Wandel der Bankenaufsicht von einer normengestützten hin zu einer prinzipiengestützten Aufsicht soll die theoretische Grundlage eines erweiterten Prüfungsansatzes zur aufsichtsrechtlichen Prüfung erarbeitet werden. Die Ableitung der Anforderungen zu Risikosteuerungs- und -controllingprozessen des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch wird ergänzend zur Gewinnung eines Verständnisses der Zusammenhänge eine funktionale Untersuchung der Phasen des Regelkreislaufs des Risikomanagements, im Einzelnen der Identifizierung, Beurteilung, Steuerung sowie Überwachung und Kommunikation³⁹, vorangestellt.

Zum Prüfungsvorgehen sind die bisher entwickelten Ansätze der Prüfungslehre systematisch aufzuarbeiten und hinsichtlich der Zielsetzung der Prüfung nach §§ 29 Abs. 1, 25a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 b KWG zu untersuchen. Im Mittelpunkt einer jeden Prüfung steht der Vergleich zwischen dem Soll-Objekt und dem Ist-Objekt⁴⁰,

-
- 37 Die Betriebswirtschaftslehre lässt sich in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre sowie die spezielle Betriebswirtschaftslehre, auch Wirtschaftszweiglehre, einteilen. Die allgemeine Betriebswirtschaftslehre befasst sich mit betriebswirtschaftlichen Problemen, die allen Betrieben gemein sind. Die spezielle Betriebswirtschaftslehre hat hingegen Problemstellungen zum Gegenstand, die für bestimmte Branchen von Unternehmen spezifisch sind. Vgl. Wöhe / Döring (2010), S. 44 f.
- 38 Zur Diskussion hinsichtlich der Einordnung der Prüfungslehre im Hinblick auf die allgemeine oder spezielle Betriebswirtschaftslehre sowie zu deren Erkenntnisobjekt vgl. Lück (1991), S. 18 ff. und Abschnitt 3.1.
- 39 Diese gelten als zentrale Elemente des Rundschreibens MaRisk. Vgl. Ahnert (2008), S. 51, AT 4.3.2. Tz. 1 MaRisk und siehe Kapitel 2.3.3.2.
- 40 Vgl. Apweiler (2012), S. 499.

wobei generell neben der Beachtung des ökonomischen Prinzips⁴¹ auch das notwendige Vertrauen in den Nutzen der Prüfungsergebnisse beim Empfänger zu erlangen ist.⁴² Ebenfalls sollen mit der theoretischen Aufarbeitung die Umsetzungsmöglichkeiten aufgezeigt werden, um einen Beitrag zur Verringerung der Erwartungslücke zwischen dem Anspruch der Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch und den durch die Prüfungshandlungen tatsächlich zu erlangenden Erkenntnissen zu den Prozessen zu verdeutlichen.⁴³

Die Arbeit konzentriert sich auf die Erarbeitung eines Prüfungsansatzes der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch, sodass eine vollumfängliche Betrachtung der Prüfung des Jahresabschlusses beziehungsweise des Risikomanagements nach § 25a Abs. 1 KWG nicht zur Zielsetzung gehört. Gleichwohl ist im Hinblick auf die Prüfungsziele der Risikosteuerungs- und -controllingprozesse des Zinsänderungsrisikomanagements im Anlagebuch auch eine Einordnung in den gesamten Prüfungsprozess vorzunehmen. Ebenfalls sind psychologische und soziale Aspekte in der Person des Prüfers sowie anderer Prozessbeteiligter im Hinblick auf das Prüfungsvorgehen zu berücksichtigen und bei der Ableitung des Prüfungsansatzes grundlegend zu beachten.⁴⁴

41 Vgl. Wöhe / Döring (2010), S. 33 f. zur Ableitung des Erkenntnisobjektes der Betriebswirtschaftslehre über das ökonomische Prinzip (Wirtschaftlichkeitsprinzip).

42 Vgl. Richter (2003), S. 5.

43 Siehe Kapitel 3.2.3.

44 Siehe Kapitel 3.1.2.2. und 3.1.2.3.